

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.067/0023-V/8/2010
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • MMAG. THOMAS ZAVADIL
PERS. E-MAIL • THOMAS.ZAVADIL@BKA.GV.AT
TELEFON • 01/53115/4264
IHR ZEICHEN • BMLFUW-LE.4.3.1/0045-I/2010

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten geändert wird, eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz geändert wird, eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über das Bundesamt für Wasserwirtschaft geändert wird, eines Bundesgesetzes, mit dem das Weingesetz 2009 geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme

Zu den mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwürfen samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Da die vorliegenden Entwürfe Teil des Budgetbegleitgesetzes werden sollen, sind sie mit einer Artikelbezeichnungen und passenden Überschriften („Änderung des [...]“) zu versehen (vgl. Punkt 5.1. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 14. Oktober 2010, BKA-603.722/0001-V/2/2010).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Bundesgesetze mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Anmerkungen

1. **Bundesgesetz, mit dem das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz geändert wird**

Zu Z 1 (§ 6 Abs. 1):

Jene Bundesgesetze, deren Vollziehung (soweit in diesen Gesetzen nicht anderes bestimmt ist) dem Bundesamt für Ernährungssicherheit obliegt, stützen sich (vgl. die jeweiligen Gesetzesmaterialien) zum Teil auf Kompetenztatbestände, die nicht in Art. 102 Abs. 2 B-VG angeführt sind (zB Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, Gesundheitswesen und Veterinärwesen). Falls mit dem vorliegenden Entwurf auch solche hoheitliche Aufgaben an das Bundesamt für Ernährungssicherheit übertragen werden, die einem der nicht in Art. 102 Abs. 2 B-VG angeführten Tatbestände zuzuordnen sind, kommt eine Aufnahme der einschlägigen Bestimmungen in das Budgetbegleitgesetz nicht in Betracht, da es in diesem Fall (vgl. das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 24. Juni 2010, G 11/10) notwendig wäre, die Zustimmung der Länder nach Art. 102 Abs. 1 oder 4 B-VG einzuholen und die vorgeschlagene Bestimmung somit Teil eines Sammelgesetzes wäre.

Im Übrigen stellt sich auch die Frage nach der Zweckmäßigkeit der Regelung; in den hier angeführten Gesetzen finden sich bereits Regelungen über die Zuständigkeit. So lautet etwa § 16 Abs. 1 des Futtermittelgesetzes 1999: „Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, das Bundesamt für Ernährungssicherheit“ (ähnlich § 2 Abs. 1 des Entwurfs eines Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011). § 46 Abs. 1 des Entwurfs eines Pflanzenschutzgesetzes 2011 wiederum normiert die Zuständigkeit des Landeshauptmannes in erster Instanz, „soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist“; hier geht die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Generalklausel „soweit in den in den Z 1 bis 8 angeführten Bundesgesetzen nicht anderes bestimmt ist“ ins Leere.

Zu Z 4 (§ 8 Abs. 2a):

In Hinblick auf die in der Z 2 erwähnte „Mitwirkung an der [...] internationalen Zusammenarbeit“ wird darauf hingewiesen, dass eine solche Mitwirkung nicht soweit gehen darf, dass sie als Maßnahme der Außenpolitik – die zu den ausgliederungs-festen Kernaufgaben gehört (vgl. VfSlg. 16.995/2003) – qualifiziert werden müsste.

2. Bundesgesetz, mit dem das Weinggesetz 2009 geändert wird

Zu Z 1 (§ 34 Abs. 1):

Die Einordnung einer juristischen Person als Körperschaft des öffentlichen Rechts impliziert das Vorliegen einer Zwangsmitgliedschaft (vgl. auch das in den Erläuterungen angeführte Gutachten BKA-602.521/0001-V/8/2010). Dass im vorliegenden Fall eine solche Zwangsmitgliedschaft vorliegen soll, kann allenfalls aus dem Umstand abgeleitet werden, dass der Begriff der Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet wird; allerdings bleibt völlig unklar, welcher Personenkreis hier erfasst sein soll; dies sollte näher dargelegt werden. Auch ansonsten hat die Verordnungsermächtigung („kann [...] nähere Vorschriften dazu erlassen“) im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 B-VG eher den Charakter einer formalgesetzlichen Delegation. Dies gilt neben der Ermächtigung zur Errichtung von Körperschaften öffentlichen Rechts auch für den letzten Satz der vorgeschlagenen Bestimmung.

Zu Z 2 (§ 67 Abs. 3):

Es stellt sich die Frage, ob Gegenstand der Novellierungsanordnung möglicherweise § 67 Abs. 4 sein soll; die Erläuterungen – obwohl auch dort von § 67 Abs. 3 die Rede ist – deuten in diese Richtung.

Nicht ersichtlich ist, in welcher Weise das vom Bundesminister zu übende Ermessen determiniert ist. Die Regelung ist daher problematisch in Hinblick auf Art. 18 B-VG.

III. Legistische und sprachliche Anmerkungen

1. Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten geändert wird

Zu Z 3 (§ 16 samt Überschrift):

Es wird empfohlen, von einer Neuerlassung des gesamten § 16 samt Überschrift Abstand zu nehmen und stattdessen folgende Novellierungsanordnungen vorzusehen:

3. Die Überschrift zu § 16 lautet:

„Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Bergbauernfragen“

4. In § 16 Abs. 2 wird nach dem Wort „Gesichtspunkten“ die Wortfolge „sowie das Gebiet Probleme des Bergraumes und andere Gebiete mit ungünstiger Struktur und der in diesen Räumen lebenden Bevölkerung“ eingefügt.

5. In § 16 Abs. 3 wird der Punkt am Ende der Z 4 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 5 bis 7 werden angefügt:

[...]

Zu Z 4 (§ 19):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

§ 19 samt Überschrift entfällt.

Zu Z 5 (§ 22 Abs. 1):

Bei der Neufassung des Abs. 1 eines Paragraphen ist zu beachten, dass die Paragraphenbezeichnung nicht Teil des Abs. 1 ist. Der Ausdruck „§ 22.“ ist bei der Wiedergabe des neuen Abs. 1 daher *nicht* anzuführen.

Allerdings ist die Neufassung des Abs. 1 im vorliegenden Fall verfehlt. Vielmehr ist in § 22 ein neuer Absatz einzufügen:

In § 22 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) § 2 Abs. 1 Z 1 und 4, die Überschrift zu § 16, § 16 Abs. 2, § 16 Abs. 3 Z 4 bis 7 und § 22 Abs. 3a in der Fassung [...] treten [...] in Kraft; gleichzeitig tritt § 19 samt Überschrift außer Kraft.“

Zu Z 6 (§ 22 Abs. 3a):

Sofern der Zeitpunkt des Inkrafttretens datumsmäßig bereits feststeht, ist es sinnvoll, im vorliegenden Absatz dieses Datum anzuführen.

Die Wortfolge „infolge der Zusammenführung dieser Bundesanstalten“ kann als überflüssig entfallen.

2. Bundesgesetz, mit dem das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz geändert wird

Allgemeines:

Es fehlt eine Inkrafttretensbestimmung:

Dem § 19 wird folgender Abs. 25 angefügt:

„(25) § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 2 Z 10 und 12, § 8 Abs. 2a, § 11 Abs. 4 und § 12 Abs. 8 in der Fassung [...] treten [...] in Kraft.“

Zu Z 1 (§ 6 Abs. 1):

Bei der Neufassung des Abs. 1 eines Paragraphen ist zu beachten, dass die Paragraphenbezeichnung nicht Teil des Abs. 1 ist. Der Ausdruck „§ 6.“ ist bei der Wiedergabe des neuen Abs. 1 daher *nicht* anzuführen.

Eine Klausel wie jene in § 19 Abs. 1 entbindet nicht davon, die Fundstellen der Stammfassungen der zitierten Rechtsvorschriften anzuführen.

Zu Z 6 (§ 12 Abs. 8):

Die Formulierung „Eine Änderung [...] ist [...] zu leisten“ sollte sprachlich überarbeitet werden.

3. Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Bundesamt für Wasserwirtschaft geändert wird

Allgemeines:

Zutreffend wird in den Erläuterungen auf ein Redaktionsversehen bei Erlassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 516/1994 (nämlich das Fehlen einer Überschrift nach Art. I) aufmerksam gemacht. Zwar soll dieses Redaktionsversehen im Rahmen der vorliegenden Novelle behoben werden; bei der Formulierung der Novellierungsanordnungen selbst ist jedoch noch von der bislang geltenden Fassung auszugehen. Dies bedeutet:

- Der Titel hat zu lauten: „Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Bundesamt für Wasserwirtschaft und Änderung des Wasserbautenförderungsgesetzes geändert wird“ (zutreffend der Einleitungssatz).
- Die Novellierungsanordnung 1 hat zu lauten:
Nach der Artikelbezeichnung „Artikel I“ wird folgende Überschrift eingefügt:
- Bei allen anderen Novellierungsanordnungen ist der Paragraphenbezeichnung jeweils der Ausdruck „Art. I“ voranzustellen (zB „Art. I § 3 Abs. 1 lautet:“).

Zum Einleitungssatz:

Die Formulierung „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz“ impliziert, dass es zumindest schon zwei Novellen gegeben hat. Im vorliegenden Fall hat es daher „in der Fassung des Bundesgesetzes“ zu heißen.

Zu Z 1 (Titel):

Vgl. die Anmerkung unter „Allgemeines“. Im Übrigen wird auf die Fehlformatierung der Novellierungsanordnung aufmerksam gemacht.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 1):

Bei der Neufassung des Abs. 1 eines Paragraphen ist zu beachten, dass die Paragraphenbezeichnung nicht Teil des Abs. 1 ist. Der Ausdruck „§ 3.“ ist bei der Wiedergabe des neuen Abs. 1 daher *nicht* anzuführen.

Sofern sich die Wortfolge „nach Bedarf eingerichteten“ auch auf das Wort „Fachdiensten“ bezieht, sollte das Komma nach dem Wort „Direktion“ durch ein „sowie“ ersetzt werden.

Zu Z 4 (§ 17 Abs. 2):

Sofern der Zeitpunkt des Inkrafttretens datumsmäßig bereits feststeht, ist es sinnvoll, im vorliegenden Absatz dieses Datum anzuführen.

Zu Z 5 (§ 19 Abs. 4):

Abs. 4 sollte lauten:

(4) Die nach Art. I eingefügte Überschrift, Art. I § 3 Abs. 1 und Art. I § 17 Abs. 2 in der Fassung [...] treten [...] in Kraft; gleichzeitig tritt Art. I § 11 außer Kraft.

Die Ausführungen zu Z 5 im Besonderen Teil der Erläuterungen können als überflüssig entfallen.

4. Bundesgesetz, mit dem das Weingesetz 2009 geändert wird

Allgemeines:

Es fehlt eine Inkrafttretensbestimmung:

3. Die Überschrift zu § 74 lautet:

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

4. Dem Text des § 74 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt; folgender Abs. 2 wird angefügt:

(2) § 34 Abs. 1, § 67 Abs. 3 letzter Satz, die Überschrift zu § 74 und § 74 Abs. 1 in der Fassung [...] treten [...] in Kraft.

Zu Z 1 (§ 34 Abs. 1):

Bei der Neufassung des Abs. 1 eines Paragraphen ist zu beachten, dass die Paragraphenbezeichnung nicht Teil des Abs. 1 ist. Der Ausdruck „§ 34.“ ist bei der Wiedergabe des neuen Abs. 1 daher *nicht* anzuführen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

15. November 2010
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt